

<sup>7</sup> Vgl. Peter Koch/Reimar Ottmanns, Die Würde des Menschen (Gruner+Jahr, Hamburg 1977) 77.

<sup>8</sup> AaO. 80.

<sup>9</sup> Zitiert nach David Hawk: Wo heute noch gefoltert wird, ZEITmagazin Nr. 38/1976; die Originalfassung des Aufsatzes erschien in «TIME».

<sup>10</sup> Vietnam Veterans Against War, zitiert nach: amnesty international, Bericht über die Folter, 67ff, Fischer TB 1711 (Frankfurt 1975).

<sup>11</sup> Vgl. Stanley Milgram, Das Milgram-Experiment (Rowohlt, Hamburg 1974).

<sup>12</sup> KESA = Kentron Ekpaideuseos Stratiotikis Astynomias = Ausbildungszentrum der Militärpolizei ESA.

<sup>13</sup> amnesty international, Folter in Griechenland – Der erste Prozeß gegen Folterer 1975, S. 57 (Nomos-Verlag, Baden-Baden 1977).

<sup>14</sup> AaO. 58.

<sup>15</sup> AaO. 61.

<sup>16</sup> Vgl. DER SPIEGEL, Nr. 51/1977, 46–60.

<sup>17</sup> amnesty international, Folter in Griechenland – Der erste Prozeß gegen Folterer 1975, 61.

<sup>18</sup> DER SPIEGEL, Nr. 17/1976, 126/129.

<sup>19</sup> Vgl. Stern, Nr. 30 vom 13.9.1970

<sup>20</sup> Vgl. amnesty international, Türkei – Politische Verfolgung, Folter, Mord (Mai 1977).

<sup>21</sup> Vgl. amnesty international, Guatemala (Länderreihe), Dez. 1976.

<sup>22</sup> Vgl. Helio Pereira Bicudo, Die Todesschwadron unter Anklage (Mettingen 1977).

<sup>23</sup> amnesty international, Bericht über die Folter, 68.

<sup>24</sup> amnesty international, Argentinien – Bericht einer Mission von November 1976, Vorwort zur 2. Aufl.

<sup>25</sup> Vgl. DER SPIEGEL, Nr. 15/78, 150–154 (zu Kampuchea); Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.3.78 (zu Äthiopien).

<sup>26</sup> Le Monde vom 8.3.1978.

<sup>27</sup> Heinz Holzhauer, Rechtsgeschichte der Folter: amnesty international, Folter-Stellungnahmen, Analysen, Vorschläge zur Abschaffung (Nomos Verlag, Baden-Baden 1976).

<sup>28</sup> Ralph Giordano, Internationale der Einäugigen: Deutsche Zeitung – Christ und Welt Nr. 42/1974.

<sup>29</sup> amnesty international, Jahresbericht 1976/77 (Nomos Verlag, Baden-Baden 1978).

<sup>30</sup> Otto Triffterer, Das Folterverbot im nationalen und internationalen Recht – Anspruch und Wirklichkeit: amnesty international, Folter-Stellungnahmen, Analysen, Vorschläge zur Abschaffung (Nomos Verlag, Baden-Baden 1976).

## HERBERT RADTKE

1939 geboren, tätig als Werbekaufmann, bis Mai 1978 freiberuflich (ehrenamtlich) Mitglied des Bundesvorstandes von Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Veröffentlichungen bisher nur im Rahmen von Amnesty International. Anschrift: Innocentiastraße 8, D-2000 Hamburg 13.

François Colcombet

## Das Land, in dem man guillotiniert

Die Geschichte der Todesstrafe in Frankreich ist voller Widersprüche. Wenn es ein Land gäbe, das den Ideen Beccarias zugänglich wäre, dann sicherlich dasjenige Voltaires. Und doch haben die Revolutionäre sie weder im Jahre 1789 noch später abgeschafft. Sie begnügten sich damit, die Hinrichtungsweise zu modernisieren. Die Guillotine mußte vom Augenblick ihres Auftretens in der Geschichte an häufig eingesetzt werden...

Die Befürworter der Abschaffung der Todesstrafe erhoben während des 19. Jahrhunderts, häufig sehr geschickt, ihre Stimme. Man denke nur an «Derniers jours d'un condamné à mort» (Die letzten Tage eines zum Tode Verurteilten) von Victor Hugo. Am Ende des Jahrhunderts vernahm man es von der ganzen Welt: sowohl von Italien anlässlich der Aufstellung einer Statue zu Ehren Beccaria («Wenn die Statue einmal errichtet sein wird, so würde sie, sollte das Schaffott aus der Erde kommen, selbst hinein versinken!» 1875)

als bei der Abschaffung der Todesstrafe in Genf («Wann endlich werden alle, die die Bibel lesen, begreifen, daß auch Kains Leben unangetastet blieb?» 1862). Aber das republikanische Frankreich, das dem Dichter das Pantheon geöffnet hatte, blieb der Guillotine treu.

Sicher, die Zahl der Hinrichtungen wurde merklich kleiner: von 161 im Jahre 1825 verringerte sie sich auf 12 im Jahre 1875, auf 4 im Jahre 1905 und auf 12 im Jahre 1930. In den meisten westlichen Ländern war die gleiche Tendenz zu beobachten.

Notwendigerweise setzte sich diese Entwicklung in den meisten dieser Länder fort. Nach dem zweiten Weltkrieg hatte Westeuropa fast geschlossen die Todesstrafe abgeschafft, das Portugal Salazars mit eingeschlossen. Treu blieben ihr lediglich Belgien, Spanien und Frankreich. Dabei vollstreckte Belgien die Todesstrafen praktisch gar nicht mehr. Und was Spanien betrifft, so ist es dabei, sich dem Rest Europas anzuschließen.

Das Land der Erklärung der Menschenrechte ist also von jetzt an die letzte Bastion der Todesstrafe, was ihm die Mißbilligung seiner Nachbarn einbringt. Manche Länder, wie Dänemark und Holland, zögern sogar gelegentlich, Verbrecher einem Land auszuliefern, in dem sie Gefahr laufen würden, zum Tode verurteilt zu werden.

Bis auf den heutigen Tag konnte niemand diesen erstaunlichen Archaismus erklären. Umso mehr, als

Frankreich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg mit Problemen konfrontiert wurde, von denen seine Nachbarn verschont blieben. Während diese damit beschäftigt waren, ihre Wirtschaft wiederaufzubauen und ihre Freiheit zu restaurieren, war Frankreich durch seine großen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Abtrennung der Kolonien in Beschlag genommen.

In dem Augenblick, in dem der sehr bedrohte Staat – nicht damit zufrieden, gegen seine Feinde ein ganzes Arsenal legaler Repressalien, darunter auch die Todesstrafe, einzusetzen – schließlich, um sich zu verteidigen, einen wahrhaftigen Staatsterrorismus organisierte (willkürliche Festnahmen, Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, Folter, die Verwendung gemeingefährlicher Verbrecher für Polizeiaufträge, usw.) erschien die Abschaffung der Todesstrafe als ein sekundäres Problem.

Auch hat General de Gaulle ziemlich häufig von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht (was im Jahre 1959 191 zum Tode Verurteilten zugute kam), und wenn er Bastien Thiry auch hinrichten ließ, der ein Attentat auf ihn verübt hatte, so verschonte er doch Jouhaud und Canal.

Nachdem der Friede wieder eingekehrt war, bemühte die Regierung sich, ihre Versäumnisse auf wirtschaftlichem Gebiet und auf dem Gebiet der Freiheitsrechte aufzuholen, und sie versuchte, die Folgeerscheinungen des Algerienkrieges verschwinden zu lassen. Was die Todesstrafe betrifft, so wurde sie immer weniger angewandt (8 Hinrichtungen von 1961 bis 1969 für gemeingefährliche Verbrechen). Alles trug dazu bei, den Eindruck zu wecken, als sei sie im Begriff, ungebräuchlich zu werden.

Dem war jedoch nicht so. Nach den Ereignissen vom Mai 1968, die das Land gründlich erschüttert hatten, war die konservative Reaktion sehr heftig. Eine deutliche Erstarrung war die Folge. Es war, zumindest fürs erste, keine Rede mehr von einer liberalen Entwicklung. Es wurde im Gegenteil gerade durch den Minister des Innern während dieser Ära, Marcellin, Nachdruck gelegt auf eine Mehrung der Wirksamkeit und der Macht der Polizei und ganz allgemein auf eine Verstärkung der Repression.

In Sachen Todesstrafe geschah sozusagen nichts Neues. Von 1969 bis 1974 machte Ministerpräsident Pompidou zwölfmal Gebrauch von seinem Begnadigungsrecht, und drei Verurteilte ließ er hinrichten.

Die Gruppe der Befürworter der Abschaffung hatte ihre Anhängerschaft inzwischen merklich vergrößert, nachdem die kommunistische und die sozialistische Partei 1972 den Text eines gemeinsamen Programms veröffentlicht hatten, in dem sie sich verpflichteten, im

Falle ihrer Wahl die Todesstrafe aufzuheben. Wenig später wurde dieser Text von der Partei der Linksradi-kalen unterzeichnet.

Der Gedanke setzte sich ebenfalls in der Mehrheit durch, wo bereits seit langem Claudius Petit, ein früherer Minister, mit Ausdauer für die Abschaffung kämpfte. Das bemerkenswerteste Ereignis war eine Pressekonferenz am 11.4.1974, während der Giscard d'Estaing, damals Kandidat für das Amt des Präsidenten der Republik erklärte, daß er «selbstverständlich wie jeder eine tiefe Abneigung gegen die Todesstrafe empfinde».

Man hätte annehmen können, daß der neue Präsident, wenn er erst einmal an der Macht wäre, da er einen breiten Konsens in «Sachen gesellschaftlicher Reformen» anstrebte und für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung die Unterstützung der Linken erhalten hatte, die Gespräche über die Todesstrafe wieder neu in Gang setzen würde.

Diese Hoffnungen waren von kurzer Dauer. Ganz im Gegenteil: in Frankreich entwickelte sich fortgesetzt das, was man «die Kampagne für die Sicherheit der Franzosen» genannt hat. Diese Kampagne, die das Werk von keinem geringeren als dem Minister des Innern, M. Poniatovski war, sollte einen großen Widerhall in der öffentlichen Meinung finden.

Ob die Straffälligkeit sprunghaft gestiegen ist oder nicht, kann niemand mit Sicherheit sagen. Die Argumente und die statistischen Ergebnisse der Regierung sind ebenso suspekt wie diejenigen ihrer Gegner. Aber anstatt die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die bereitwillige Dramatisierung von spektakulären Straftaten durch gewisse Presseorgane und manchmal durch das Fernsehen große Verunsicherung hervorrufen, nahm der Minister diese Unruhe zum Vorwand, eine verschärfte Repression zu fordern und neue Kontrollen über die Kategorien der Bevölkerung einzuführen, die im Ruf stehen, gefährlich zu sein. Natürlich konnte von einem Verzicht auf die Todesstrafe keine Rede mehr sein.

Diese Kampagne erreichte ihren Höhepunkt anlässlich der Affäre Patrick Henry im Januar 1976. Dieses Individuum hatte sich des Raubes und eines Mordes unter außergewöhnlich scheußlichen Bedingungen an einem Kinde schuldig gemacht. Während seiner Verhaftung tobten die Anhänger der Todesstrafe. Es kam ihnen nicht nur der Minister des Innern zur Hilfe mit seiner Äußerung, daß er für Patrick Henry die Todesstrafe wünschte, sondern, was noch nie vorgekommen war: der Justizminister erklärte öffentlich, daß er derselben Meinung sei.

Diese Exzesse richteten sich schließlich gegen ihre

Urheber. Nach einem bemerkenswerten Plädoyer des Verteidigers, Rechtsanwalt Badinter, war Patrick Henrys Kopf gerettet. Und was die Herren Ponia-tovski und Lecanuet betrifft, sie wurden beide nach dem Scheitern verschiedener Gesetzesvorlagen betreffend die Sicherheit der Franzosen im Parlament ihrer Ämter enthoben. Einer dieser Texte über die Durchsuchung von Fahrzeugen wurde für verfassungswidrig erklärt, nachdem er zuerst von beiden Versammlungen gebilligt worden war.

Im Justizministerium trat M. Peyrefitte sein Amt an. Er war dafür bekannt, seit langem ein Gegner der Todesstrafe zu sein und die Arbeit des Komitees über die Gewalttätigkeit geleitet zu haben, das am 20.4.1976 eingerichtet wurde. Der Schlußbericht der Arbeit dieses Komitees, der unter der Überschrift «Antwort auf die Gewalttätigkeit» publiziert wurde, endet mit einer Reihe von Empfehlungen, darunter der, die Todesstrafe abzuschaffen: sie sollte für schwerste Fälle durch Sicherheitsverwahrung ersetzt werden. Trotz der Existenz dieser Empfehlung und trotz der «tiefen Abneigung» des Präsidenten der Republik gegen die Todesstrafe hat die Regierung bis heute keinen einzigen Versuch gemacht, eine Abstimmung über ihre Abschaffung herbeizuführen. M. Peyrefitte hat sich in der Zeitung «Le Monde» vom 25.8.1977 darüber ausgelassen.

Im wesentlichen wiederholt dieser Text die Argumente der Befürworter der Abschaffung: die Todesstrafe sei mit einem liberalen Humanismus nicht zu vereinbaren: «Ein humanistisches Ideal läßt den Menschen davor zurückschrecken, seinesgleichen kaltweg zu töten». Sie tut dem Ansehen des Staates selbst Abbruch: «Kann er die Gemüter zu einer ablehnenden Haltung der Gewalt gegenüber bewegen, wenn er selbst das Beispiel der größten Gewalttätigkeit gibt?» M. Peyrefitte geht so weit zu behaupten, es sei ebenso verbrecherisch, wenn ein Richter einen Kriminellen zum Tode verurteilt, wie wenn ein Verbrecher sein Verbrechen begeht», was nicht eben leicht wiegt, wenn es aus der Feder eines Justizministers kommt. Er gelangt schließlich zu der Erkenntnis, daß die Todesstrafe weder eine geeignete Sühne darstellt noch eine abschreckende Wirkung hat.

Dieser Artikel führt jedoch nicht zum erwarteten Ergebnis: Im Namen der «Klugheit» und der «Realität» ist der Minister der Ansicht, daß man nicht zu schnell zur Abschaffung schreiten sollte. Er hat, so schreibt er, «den festen Glauben, daß, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, diese Frage im Sinne der

Menschlichkeit geregelt werden kann, ohne das Volksempfinden vor den Kopf zu stoßen».

Dieser Vorschlag berücksichtigt eine Realität: ein gewichtiger Teil der Bevölkerung ist der Abschaffung der Todesstrafe gegenüber ablehnend gesonnen, wenn man den Meinungsumfragen trauen darf. Von diesen Franzosen hört man jedoch nichts. Es stimmt allerdings, daß das Gesetz auf ihrer Seite ist. Die nationale Liga gegen das Verbrechen und für die Anwendung der Todesstrafe und das Komitee für gesetzliche Verteidigung, das von einem ehemaligen in den Ruhestand versetzten Präsidenten des Staatssicherheits Hofes geleitet wird, sind also weit davon entfernt, alle Anhänger der Guillotine zu vereinen. Und schließlich, selbst wenn die einzigen Politiker, die die Todesstrafe öffentlich befürworten, von der Rechten oder der extremen Rechten kommen, so ist es doch ziemlich sicher, daß ein Teil der Abgeordneten der Linken die Notwendigkeit einer Abschaffung nicht mehr erkennt, trotz der offiziellen Stellungnahme der Parteien des gemeinsamen Programms. Dieser dumpfe Widerstand lähmt die Befürworter der Abschaffung, die im übrigen mehr Lärm machen, als sie wirklichen Bekehrungseifer zeigen.

Dieser deprimierenden Feststellung ist noch eine letzte Bemerkung hinzuzufügen: der Terrorismus in Deutschland, Irland, Italien und – weniger stark – in Frankreich, hat eine unerwartete Auswirkung in unserem Land: Es wurde deutlich, als Ende 1977 ein sozialistischer Abgeordneter vorschlug, die Abschaffung der Todesstrafe in einem Text über die Freiheit, über den das Parlament gerade debattierte, vorzusehen. Er wurde von M. Foyer, dem früheren Justizminister, zurückgewiesen mit der Bemerkung, dieser Vorschlag sei «völlig inopportun» in einer Zeit, in der sich gerade ein außerordentlich gewalttätiger internationaler Terrorismus ausbreite».

Und so kommt es, daß die Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich immer irgendwie an der Tagesordnung ist, aber stets seltsam inopportun ist...

#### FRANÇOIS COLCOMBET

1937 geboren. Richter. Bekleidete Staatsanwaltspositionen in Villefranche sur Saône, Bourg-en-Bresse, Lyon und Paris. Seit Januar 1978 Vortragender Referent am Kassationsgerichtshof. Von 1972 bis 1974 Präsident der Richtervereinigung. Seit 1976 Mitglied des Vorstandskomitees der Liga der Menschenrechte und der Bürgerrechte und seit 1977 Mitglied des Büros dieser Vereinigung. Autor vieler Artikel über Probleme der Rechtsprechung, erschienen in verschiedenen Zeitschriften (Projet, Esprit, Lumière et Vie, Après demain, usw.). Anschrift: 4, rue Joseph Granier, F-75007 Paris, Frankreich.